

Abschrift**Kanzlei Dr. Rehbock & Kollegen**

Rechtsanwälte

Kanzlei Dr. Rehbock & Kollegen | Wittgasse 7 | 94032 Passau

Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Straße 4

93047 Regensburg

Diplom-Ökonom
Dr. Klaus Rehbock
RechtsanwaltTina-Marianne Mensch*
RechtsanwältinMatthias Schaefer, LL.M.
Rechtsanwalt

in Passau in Bürogemeinschaft mit

Christian Wiszkocsill
Fachanwalt für Arbeits-
und Steuerrecht**Datum: 14. November 2006****Geschäftszeichen: 1 O 2022/06 (4)**

Büro Passau

Wittgasse 7
94032 PassauT +49 (0)851 966 67 00
F +49 (0)851 966 67 01**Klageerweiterung**

In dem Rechtsstreit

Wilhelm Dietl, Flurstr. 16, 93455 Traitsching

Büro Passau II

Wienigerstr. 1
A-4780 Schärding
ÖsterreichT +43 (0)7712 358 50 90
F +43 (0)7712 358 50 91**- Kläger -**Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Rehbock & Kollegen,
Wittgasse 7, 94032 Passau

Büro München*

Ismaningerstr. 102 - 106
81675 MünchenT +49 (0)89 99 72 75 70
F +49 (0)89 99 72 75 77

gegen

in Bürogemeinschaft mit
Dr. Beyer & Partner**FOCUS Magazin Verlag GmbH**, vertr. d.d. Geschäftsführer, Herrn Helmut
Markwort, Arabellastr. 21, 81925 München**- Beklagte -**Prozessbevollmächtigte: Kanzlei Prof. Schweizer, Arabellastr. 21,
81925 München

wegen Unterlassung, Widerruf, Geldentschädigung, Schadensersatz

Büro Passau

Wittgasse 7
D-94032 PassauTelefon 0851 96 66 700
Telefax 0851 96 66 701anwalt@rehbock-online.com
www.rehbock-online.comHypoVereinsbank Passau
Kto.-Nr. 368 908 096 | BLZ 740 200 74

erweitere ich namens und in Vollmacht des Klägers die Klage und kündige an, in der mündlichen Verhandlung nachstehende Anträge zu stellen:

- I. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt

zu behaupten, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1.
Der erprobte BND-Zuträger Herr Dietl sollte im Auftrag der BND-Abteilung V „Sicherheit“ ab dem 06.12.1996 „von nun an Journalisten ausspähen“.
2.
Zu den Zielpersonen (sc: die Wilhelm Dietl im Auftrag des BND ausspähen sollte) zählte der Journalist Karl-Günther Barth. Am 23.09.1997 soll Herr Dietl über Barth beim BND ausgepackt haben – über dessen mutmaßliche Ansprechpartner bei den Geheimdiensten und dessen angebliche Informanten in der Berichterstattung über die Elf-Aquitaine-Affäre.
3.
Am selben Tag (sc: 23.09.1997) soll Herr Dietl dem BND gesteckt haben, der FAZ-Redakteur Udo Ulfkotte könne mit seinem Material jederzeit den Geheimdienstkoordinator Schmidbauer „in die Pfanne hauen“.
4.
Am 19.12.1997 berichtete Herr Dietl, damals noch freier Mitarbeiter bei FOCUS, offenbar über Recherchen des FOCUS-Reporters Josef Hufelschulte.
5.
Herr Dietl hat BND-Honorare in Höhe von insgesamt DM 652.738,91 erhalten, inklusive einer Sonderprämie von DM 9.522,20 für besonders heiße Meldungen.
6.
"dass der Dienst ihn für seine Dienste mit über DM 650.000,00 entlohnte **bestätigt** Dietl"
7.
Kurz vor Sonnenuntergang rollte ein schwarzer Audi A4 Kombi mit Euskirchener Kennzeichen vor das abgelegene Haus einer 90-Jährigen. Drei Männer (sc: Herr Wilhelm Dietl) stiegen aus.

Einer fotografierte das Gebäude. Die anderen bedrängten die Hausherrin. Sie fragten nach ihrem Sohn, wollten alles wissen aus seiner Jugend, auf welche Schule er gegangen sei, wer seine Freunde und Feinde seien. Die alte Dame bat die Unbekannten, sie mögen gehen. Doch die Männerwollten zunächst nicht nachgeben. Die Greisin schloss die Tür. Die geheimnisvollen Besucher rückten ab und ließen eine verängstigte Frau Hanning zurück.

8.

Dietl forschte das Privatleben hoher Beamter aus.

9.

Dietl hat Hannings betagte Mutter zweimal belästigt.

10.

Dietl hat im Auftrag des BND mehrere Journalisten bespitzelt.

- II. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt, nachfolgenden Widerruf in der nächsten noch nicht zum Druck abgeschlossenen Ausgabe des FOCUS zu veröffentlichen:

WIDERRUF

In verschiedenen Artikeln im FOCUS haben wir über den Journalisten, Herrn Wilhelm Dietl, nachstehende Behauptungen aufgestellt:

1.

Der erprobte BND-Zuträger Herr Dietl sollte im Auftrag der BND-Abteilung V „Sicherheit“ ab dem 06.12.1996 „von nun an Journalisten ausspähen“.

2.

Zu den Zielpersonen (sc: die Wilhelm Dietl im Auftrag des BND ausspähen sollte) zählte der Journalist Karl-Günther Barth. Am 23.09.1997 soll Herr Dietl über Barth beim BND ausgepackt haben – über dessen mutmaßliche Ansprechpartner bei den Geheimdiensten und dessen angebliche Informanten in der Berichterstattung über die Elf-Aquitaine-Affäre.

3.

Am selben Tag (sc: 23.09.1997) soll Herr Dietl dem BND gesteckt haben, der FAZ-Redakteur Udo Ulfkotte könne mit seinem Material jederzeit den Geheimdienstkoordinator Schmidbauer „in die Pfanne hauen“.

4.

Am 19.12.1997 berichtete Herr Dietl, damals noch freier Mitarbeiter bei FOCUS, offenbar über Recherchen des FOCUS-Reporters Josef Hufelschulte.

5.

Herr Dietl hat BND-Honorare in Höhe von insgesamt DM 652.738,91 erhalten, inklusive einer Sonderprämie von DM 9.522,20 für besonders heiße Meldungen.

6.

„dass der Dienst ihn für seine Dienste mit über DM 650.000,00 entlohnte **bestätigt** Dietl“

7.

Kurz vor Sonnenuntergang rollte ein schwarzer Audi A4 Kombi mit Euskirchener Kennzeichen vor das abgelegene Haus einer 90-Jährigen. Drei Männer (sc: Herr Wilhelm Dietl) stiegen aus.

Einer fotografierte das Gebäude. Die anderen bedrängten die Hausherrin. Sie fragten nach ihrem Sohn, wollten alles wissen aus seiner Jugend, auf welche Schule er gegangen sei, wer seine Freunde und Feinde seien. Die alte Dame bat die Unbekannten, sie mögen gehen. Doch die Männerwollten zunächst nicht nachgeben. Die Greisin schloss die Tür. Die geheimnisvollen Besucher rückten ab und ließen eine verängstigte Frau Hanning zurück.

8.

Dietl forschte das Privatleben hoher Beamter aus.

9.

Dietl hat Hannings betagte Mutter zweimal belästigt.

10.

Dietl hat im Auftrag des BND mehrere Journalisten bespitzelt.

Hierzu stellen wir richtig:

1.

Herr Dietl hat zu keiner Zeit im Auftrag des BND bzw. aus eigener Veranlassung Journalisten ausgespäht.

2.

Herr Dietl hat auch nicht beim BND über den Journalisten Karl-Günther Barth „ausgepackt“ bzw. nachrichtendienstlichrelevante Details über diesen Journalisten an den BND verraten.

3.

Herr Dietl hat auch nicht dem BND „gesteckt“, der FAZ-Redakteur Udo Ulfkotte könne mit seinem Material jederzeit den Geheimdienstkoordinator Schmidbauer „in die Pfanne hauen“.

4.

Herr Dietl hat nicht am 19.12.1997 oder zu einen anderen Zeitpunkt über Recherchen des FOCUS-Reporters Josef Hufelschulte an den BND berichtet.

5.

Herr Dietl hat keine BND-Honorare in Höhe von insgesamt DM 652.738,91 erhalten und auch keine Sonderprämie von DM 9.522,20 für besonders heiße Mitteilungen. Herr Dietl hat lediglich Entgelte in Höhe von DM 243.000,00, DM 9.500,00 an Prämien erhalten und darüber hinaus Auslagen in Höhe von DM 418.000,00 erstattet bekommen.

6.

Herr Dietl hat nicht bestätigt, dass der BND ihn für seine Dienste mit über DM 650.000,00 entlohnt hat.

7.

Die obige Darstellung ist unrichtig. Keine der drei beschriebenen Personen, somit auch nicht Herr Dietl haben bei dem beschriebenen Vorgang das Gebäude von Frau Hanning fotografiert. Keine der genannten Personen, somit auch nicht Herr Dietl, haben Frau Hanning bedrängt. Keine der genannten Personen, somit auch nicht Herr Dietl, hat Frau Hanning nach ihrem Sohn, dem Staatssekretär im Innenministerium, Herrn August Hanning gefragt, auf welche Schule er gegangen ist, wer seine Freunde und Feinde seien. Frau Hanning hat die Männer, darunter Herrn Wilhelm Dietl, auch nicht gebeten, diese mögen gehen. Es ist daher auch nicht richtig, dass die Männer, darunter Herr Wilhelm Dietl, zunächst nicht nachgeben wollten. Frau Hanning hat auch nicht die Tür geschlossen. Die Besucher, darunter Herr Dietl, haben auch nicht eine verängstigte Frau Hanning zurück gelassen.

8.

Herr Wilhelm Dietl forschte nicht das Privatleben hoher Beamter aus.

9.

Herr Wilhelm Dietl hat nicht die betagte Mutter von Hanning zweimal belästigt.

10.

Herr Wilhelm Dietl hat nicht im Auftrag des BND mehrere Journalisten bespitzelt. Er hat dies weder im Auftrag des BND noch aufgrund eigener Veranlassung getan. Dies ergibt sich auch nicht aus dem Schäfer-Bericht.

FOCUS Magazin Verlag GmbH

- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch in einer Höhe von 30.000,00 EUR.
- IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger jeglichen Schaden zu ersetzen hat, der dem Kläger aufgrund der Berichterstattung der Beklagten bereits entstanden ist bzw. noch entstehen wird.
- V. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung

A: Sachverhalt

I.

Vorbemerkung

Alleine im Printbereich gibt es mehrere Hundert verschiedene Zeitungen bzw. Zeitschriften in Deutschland. Ein Teil davon hat über den sogenannten Schäfer-Bericht berichtet. Ein Teil von den Medien, die über den Schäfer-Bericht berichtet haben, haben dabei über den Kläger in identifizierender Art und Weise, also mit Foto und vollem Namen berichtet. Ein Teil dieser Medien wiederum hat ohne jegliche Rücksprache mit dem Kläger selbst Behauptungen in die Welt gesetzt, von denen inzwischen erwiesener Maßen ein ganz erheblicher Teil unwahr bzw. unrichtig ist.

Gegen diese Medien ist der Kläger presserechtlich vorgegangen (wobei an dieser Stelle bereits erwähnt ist, dass verschiedene vom Schäfer-Bericht betroffene Personen inzwischen gegen solche Medien vorgegangen sind, die ohne jegliche eigene Recherche Falschbehauptungen aus dem Schäfer-Bericht übernommen haben bzw. die

Falschbehauptungen in die Welt gesetzt haben, ohne dass diese weiteren Behauptungen vom Schäfer-Bericht abgedeckt waren).

Ein Teil der Medien, gegen die der Unterzeichner im Namen des Klägers vorgegangen ist, haben auf Grund ihrer neuen Überprüfung des Sachverhaltes und der damit verbundenen Rechtslage inzwischen außergerichtlich die berechtigten Ansprüche des Klägers erfüllt. Ein Beispiel hierfür ist der stern; der herausgebende Verlag hat nach Überprüfung außergerichtlich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung in mehreren Punkten abgegeben bzw. eine nicht strafbewehrte Unterlassungserklärung in mehreren Punkten abgegeben. Darüber hinaus hat der stern dem Kläger die Möglichkeit gegeben, den richtigen Sachverhalt auf einer der ersten Seite der entsprechenden stern-Ausgabe darzustellen. Ein weiteres Beispiel aus dem Bereich der Fachmagazine: Der Fachjournalist hat nicht nur freiwillig eine Gegendarstellung des Klägers veröffentlicht, sondern nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage außergerichtlich ebenfalls eine Unterlassungsverpflichtungserklärung in verschiedenen Punkten abgegeben.

Einige der Medien, aus der oben genannten Gruppe wiederum, wie beispielsweise der Spiegel, die Süddeutsche Zeitung haben zwar außergerichtlich die Ansprüche des Klägers nicht anerkannt – die entsprechenden Verfahren sind hier vor dem Landgericht Regensburg anhängig – haben aber im Rahmen ihrer aktuellen Berichterstattung nicht weiter die Persönlichkeitsrechte des Klägers verletzt und sich im Rahmen der Auseinandersetzung über aktuelle Ereignisse objektiv, neutral und presserechtlich fair verhalten.

Von all den Hundert Medien, die je über den Schäfer-Bericht geschrieben haben gibt es nur ein einziges, das nicht nur in den letzten Wochen die ursprünglichen Falschbehauptungen immer und immer wieder verbreitet hat, sondern dass darüber hinaus auch weitere Artikel veröffentlicht hat und mit Vorabmeldungen über die Agenturen gejagt hat, deren Inhalt in ganz entscheidenden und wesentlichen Passagen unwahr und unrichtig ist und den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht schwer verletzt. Diese weiteren Artikel sind Gegenstand der hier eingereichten Klageerweiterung (jeweils Ziffern 7.-10. des Unterlassungs- bzw. des Widerrufsanspruchs). Die Motivation der Beklagten dürfte neben sehr persönlichen Auseinandersetzungen unter anderem der Umstand sein, dass die Parteien es sich noch in einer arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung befinden und die Beklagte auf diese Art und Weise versucht, den Kläger weiter zu verletzen und in seiner journalistischen und wirtschaftlichen Tätigkeit – der Kläger ist einer der anerkanntesten und gesuchtesten Buchautoren – geradezu zu vernichten.

Dies zur Erläuterung dafür, warum der Kläger das Gericht in diesem speziellen Fall mit einer Klageerweiterung behelligen muss.

II.

Die weiteren Veröffentlichungen

Die Beklagte hat nunmehr in der FOCUS-Ausgabe vom 16.10.2006 unter der Überschrift „Späher in Nordwalde“ – Ein Ex-BND-Agent und ein früherer Stasivertrauter spionieren Familie von Staatssekretär Hanning aus erneut über die Kläger berichtet, dabei ein Foto des Klägers mit der Bildunterschrift „In dubioser Mission – der ausgemusterte BND-Agent Wilhelm Dietl auf der Jagt nach Infos aus dem Privatleben von August Hanning“ veröffentlicht und dabei den Kläger unter anderem als „schräger Privatermittler“, „schwergewichtigen Bayer“, „Spitzel“ oder auch als „ausgemusterten BND-Agenten“ bezeichnet.

BEWEIS: FOCUS-Artikel vom 16.10.2006 (FOCUS Nr. 42/2006) „Späher in Nordwalde“ als **Anlage K 6**

In diesem Artikel heißt es in der linken Spalte unter anderem: „Kurz vor Sonnenuntergang rollte ein schwarzer Audi A4 Kombi mit Euskirchener Kennzeichen vor das abgelegene Haus einer 90-Jährigen. Drei Männer (sc: Herr Wilhelm Dietl) stiegen aus.

Einer fotografierte das Gebäude. Die anderen bedrängten die Hausherrin. Sie fragten nach ihrem Sohn, wollten alles wissen aus seiner Jugend, auf welche Schule er gegangen sei, wer seine Freunde und Feinde seien. Die alte Dame bat die Unbekannten, sie mögen gehen. Doch die Männer ...wollten zunächst nicht nachgeben. Die Greisin schloss die Tür. Die geheimnisvollen Besucher rückten ab und ließen eine verängstigte Frau Hanning zurück.

In der mittleren Spalte heißt es unter anderem „Nach den Recherchen des Bundestags-Sonderermittlers Gerhard Schäfer sollen Dietl und Müller über Jahre für den Bundesnachrichtendienst (BND) Journalisten bespitzelt haben“.

Die Beklagte hat eine Woche später nachgelegt und in der FOCUS-Ausgabe Nr. 43/2006 auf Seite 50 einen weiteren Artikel unter der Überschrift „Riskante Spitzeleien – die Behörden suchen mögliche Drahtzieher für die heimliche Ausspähung von Staatssekretär Hanning“ erneut über diesen Sachverhalt berichtet.

BEWEIS: FOCUS-Artikel in der FOCUS-Ausgabe 43/2006 vom 23.10.2006, Seite 50, als **Anlage K 7**

In diesem Artikel heißt es unter anderem im Rahmen der Bildunterschrift unter dem Foto des Klägers links oben: „Späher – der enttarnte BND-Spitzel Wilhelm Dietl forscht das Privatleben hoher Beamter aus“. In der linken Spalte des Artikels heißt es unter anderem, dass der Kläger (zusammen mit Herrn Müller) „durch Nordrhein-Westfalen streifte, heimlich fotografierte und das Privatleben mehrerer Zielpersonen ausspionierte“.

In der mittleren Spalte heißt es unter anderem „Die Polizei untersucht jetzt mit Nachdruck, warum die Schnüffler ausgerechnet Hannings betagte Mutter zweimal belästigten und deren abgelegenes Wohnhaus im Münsterland knipsten“.

In der rechten Spalte heißt es unter anderem „Im BND-Auftrag bespitzelten die beiden mehrere Journalisten – dies stellte der frühere Bundesrichter Gerhard Schäfer in einer Untersuchung für den Deutschen Bundestag fest“.

III.

Der weitere Schriftwechsel

Hinsichtlich des FOCUS-Artikels vom 16.10.2006 (FOCUS 42/2006) hat der Unterzeichner im Namen des Klägers die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 18.10.2006 aufgefordert eine Unterlassungserklärung abzugeben, ein Widerruf zu veröffentlichen und auch hinsichtlich der in diesem Artikel vorgenommenen schweren Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers eine Geldentschädigung zu bezahlen.

BEWEIS: Schreiben des Unterzeichners vom 18.10.2006 als **Anlage K 8**

Die anwaltlichen Vertreter der Beklagten haben mit Schreiben vom 25.10.2006 die geltend gemachten Ansprüche zurückgewiesen.

BEWEIS: Schreiben der Kanzlei Prof. Schweizer vom 25.10.2006 als **Anlage K 9**

Hinsichtlich des Artikels im FOCUS vom 23.10.2006 (FOCUS 43/2006) hat der Unterzeichner im Namen des Klägers die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 27.10.2006 aufgefordert eine Unterlassungserklärung abzugeben, ein Widerruf zu veröffentlichen und auch hinsichtlich der in diesem Artikel vorgenommenen schweren Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers eine Geldentschädigung zu bezahlen.

BEWEIS: Schreiben des Unterzeichners vom 27.10.2006 als **Anlage K 10**

Die anwaltlichen Vertreter der Beklagten haben mit Schreiben vom 03.11.2006 die geltend gemachten Ansprüche zurückgewiesen.

BEWEIS: Schreiben der Kanzlei Prof. Schweizer vom 03.11.2006 als **Anlage K 11**

IV.

Der Sachverhalt im Bezug auf die Klageerweiterung

Der Kläger, wie bereits vorgetragen, ein anerkannter Buchautor, der mehrere Bücher unter anderem über den BND veröffentlicht hat. In den letzten Wochen wurden gerade zwei neue Bücher des Klägers veröffentlicht. Der Kläger recherchiert derzeit an einem neuen Buch über den BND in dem auch der ehemalige Abteilungsleiter und enge Mitarbeiter des Geheimdienst-Koordinators Bernd Schmidbauer im Bundeskanzler, nämlich Herr August Hanning, eine gewisse Rolle spielen wird. Neben diesem völlig vorrangigen journalistischen Interesse hat der Kläger zugegebenermaßen auch noch ein privates Motiv über die Person August Hanning zu recherchieren; schließlich wurde der Kläger vom BND unter Hannings Verantwortung enttarnt, ohne dass dies in irgendeiner Art und Weise gerechtfertigt gewesen wäre. Der Kläger hatte sich also schon vor längerer Zeit entschlossen, über die Person August Hanning zu recherchieren, in erster Linie wegen seines neuen Buches. Der Kläger ist unstrittig freier Journalist. Der Kläger ist damit auch in der Vergangenheit niemals im Auftrag irgendeines Dritten unterwegs gewesen und war es auch in diesem konkreten Fall nicht. Der Kläger hat vielmehr im Rahmen seiner allgemeinen, ganz normalen Recherchetätigkeit für eins seiner nächsten Bücher recherchiert. Da der Ablauf der Recherche von FOCUS teilweise vollkommen falsch dargestellt worden ist und diese Recherchetätigkeiten von FOCUS nicht nur in dem eigenen Artikel, sondern auch in den Vorabmeldungen von FOCUS als „ausspionieren“ bzw. „ausspähen“ bezeichnet wurde, was völlig unzutreffend ist, sei der Ablauf der Recherche hier im Einzelnen dargestellt, auch wenn die Einzelheiten teilweise gar nicht entscheidungserheblich sind.

Der Kläger war tatsächlich mit Herrn Uwe Müller unterwegs und kam mit diesem am späten Nachmittag den 10.10.2006 in Greven an und mieteten sich dort in ein Landgasthaus ein. Gegen 18:00 Uhr fuhren der Kläger und Herr Müller nach Nordwalde. Sie besuchten unter anderem das Vereinslokal des Schachclubs „Königsspringer“ sprachen mit Anwesenden und suchten die Altenbergerstr. 42, wo die Familie Hanning wohnt. Diese Anwesen am Ortsrand besteht aus einer alten Ziegelei, die etwas versteckt liegt. Um zum Wohngebäude zu kommen, muss man einen Hof mit Silos durchqueren und eine längere Stichstraße fahren. Offenbar gibt es dort keinen direkten, unmittelbar angrenzenden Nachbarn. Um sicher zu sein, dass sie das Wohnhaus der Familie Hanning tatsächlich gefunden hatten, verließen der Kläger und Herr Müller das Auto und begaben sich zum Eingang. Hinter einem Fenster im Tiefparterre brannte Licht; der Kläger blickte um die Ecke, um zu erkennen, ob es auch dort eine Tür gab und unterhielt sich dabei mit Herrn Müller. In diesem Moment trat eine ältere Dame an das Kellerfenster und fragte „Ist da jemand?“. Wie sich Minuten später herausstellen sollte, war die Frau Hanning.

Der Kläger stellte sich daraufhin vor, gab seinen Namen und auch seinen Beruf („Journalist aus München kommend“) an. Auch Herr Müller nannte seinen Namen. Der Kläger und Herr Müller unterhielten sich mit Frau Hanning; es handelte sich um ein launiges Gespräch. Im Rahmen dieses Gesprächs berichtete Frau Hanning von den jungen Jahren z. B. im

Schachclub ihres Sohnes August Hanning. Sie erzählte unter anderem, dass ihr Ehemann, also der Vater von August Hanning „bei den Nazis in der Partei“ gewesen ist, also vor 1945. Sie habe ihren Sohn deshalb immer von der Politik abgeraten. Sie erzählte auch, dass er in seiner früheren Funktion als BND-Präsident häufiger nach Hause gekommen sei als heute; meistens an Freitagen. Sie erzählte ein bisschen etwas über das Verhältnis von August Hanning zu Herrn Dr. Schäuble. Zum Beispiel, dass die beiden miteinander gelegentlich Schach spielten. Außerdem erklärte Frau Hanning, dass ihr Sohn (also August Hanning) auch den FOCUS-Redakteur Herrn Josef Hufelschulte kenne und zwar schon „sehr lange“. Auf die Frage von Herrn Müller ob die beiden „den Mädels hinterhergestiegen seien“, reagierte Frau Hanning etwas ungnädig und erklärte die beiden hätten sich „über den Bauernhof kennengelernt“

Im Rahmen dieses Gespräches, das in völlig gelockelter, entspannter und freundlicher Atmosphäre stattfand, wurde von Frau Hanning öfters gelacht (insbesondere als es um den Bauernhof und verschiedene Arten von Eiern ging). Nach etwa zehn Minuten des Gesprächs verabschiedeten sich der Kläger und Herr Müller von Frau Hanning und verließen den Hof. Frau Hanning hatte während des Gesprächs zu keinem Zeitpunkt den Eindruck gemacht, sie sei über das Gespräch verärgert; erst recht hat Frau Hanning den Kläger und Herrn Müller nicht gebeten, den Hof zu verlassen oder ähnliches.

Für die Richtigkeit dieses Sachverhalts biete ich an zum

BEWEIS: Herr Uwe Müller, Sternenstr. 23, 04319 Leipzig als **Zeuge**
Frau Meta Hanning, 48356 Nordwalde, Altenbergerstr. 42 als **Zeugin**

Erst am nächsten Vormittag kehrten der Kläger und Herr Müller zu dem Anwesen zurück, um das Haus von außen zu fotografieren. Der Zeuge Müller fragte einen Mann im Hof um Erlaubnis, obwohl nur das Haus als solches (und nicht etwa auch Personen) von außen fotografiert werden sollte und dann auch fotografiert wurde. Der Mann im Hof erteilte ausdrücklich die Erlaubnis, obwohl dies gar nicht notwendig gewesen wäre.

BEWEIS: Herr Uwe Müller, b. b. als Zeuge

Der Kläger recherchierte außerdem bei verschiedenen Lokalredaktionen der Grevener Zeitung, der Westfälischen Nachrichten und des Steinfurter Kreisblattes in Greven und Steinfurt, stellte sich jeweils dem Redaktionsleiter vor und stellte dort Fragen zu der Person August Hanning, aber auch zu der Person Josef Hufelschulte, ein FOCUS-Redakteur. Der Kläger erläuterte den Lokaljournalisten auch die Recherche, seine Tätigkeit an sich und beantwortete Fragen zur BND-Affäre und hinterließ in jedem Fall eine Visitenkarte. Zwei der Regionalzeitungen berichteten auch über die Recherchereise des Kläger und Herrn Müller.

Dies ist der gesamte Sachverhalt. Es handelte sich also um eine „ganz normale“ Recherche, die der Kläger in Bezug auf sein neu geplantes Buchprojekt durchgeführt hat.

Hierüber hat die Beklagte „exklusiv“ unter der Überschrift „Späher in Nordwalde“ in der FOCUS-Ausgabe vom 16.10.2006 berichtet und diesen und wesentliche Auszüge und Formulierungen aus diesem Artikel als sogenannte Vorabmeldung am Wochenende vor Erscheinen des FOCUS-Artikels verbreitet mit der Folge, dass andere Zeitungen diese angebliche Exklusivmeldung übernommen haben; sogar die ARD-Tagesschau vom 14.10.2006 hat hierüber auf Grundlage der FOCUS-Vorabmeldung berichtet. Die Beklagte hat im Rahmen dieses Artikels diese Recherche als Revolverstück aufgebaut und insbesondere dabei den Besuch des Klägers (zusammen mit Herrn Müller) bei der Mutter von Herrn Hanning völlig unrichtig, unwahr und unzutreffend dargestellt um auf diese Art und Weise gegen den Kläger Stimmung zu machen und ihn in seiner journalistischen Tätigkeit geradezu zu vernichten.

Die Beklagte bzw. der den Artikel verfassende Autor, der FOCUS-Redakteur Markus Krischer hat im Übrigen auch dem Kläger keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Kläger war zwar damals gerade mit Dreharbeiten für den Kulturkanal Arte beschäftigt, konnte aber von Vertretern anderer Medien (z. B. der Süddeutschen Zeitung) ohne weiteres erreicht werden. Die SZ hat sich immerhin mehr als 30 Minuten Zeit genommen, um den Sachverhalt zu überprüfen.

Die Beklagte hat aber nicht nur diesen ersten Artikel in die Welt hinausposaunt und bereits dort den Sachverhalt völlig falsch dargestellt, sondern eine Woche später sogar nochmals nachgelegt und die Falschbehauptung wiederholt. Dies geschah in einer Art und Weise, die selbst Medien, die naturgemäß bisher mehr auf der Seite von FOCUS standen, die Hetzjagd der Beklagten gegen den Kläger entsprechend kommentierten. Auf den als Anlage K 12 beigefügten Artikel der Berliner Zeitung darf ich verweisen. Dem ist inhaltlich nichts hinzuzufügen.

B: Rechtslage

I.

Unterlassungs- und Widerrufsansprüche

Der Artikel vom 16.10.2006 (FOCUS 42/2006) ist nahezu in jedem Satz unwahr bzw. unzutreffend. Dies gilt für die Darstellung der Recherche, aber auch für die Wiederholungen im Hinblick auf das angebliche bespitzeln von Journalisten. Es sind darüber hinaus aber auch alle nahezu alle anderen sonstigen Sachverhaltsdarstellungen falsch. So z. B. der komplette letzte Absatz. Der Kläger wollte nicht nur ein Buch mit Werner Mauss schreiben, sondern hat ein solches Buch geschrieben (das dann allerdings nicht veröffentlicht wurde, weil Mauss ein vertragliches Vetorecht hatte und sich gegen die Veröffentlichung des Buches spernte, da es inhaltlich zu viele Hintergründe seiner Arbeit offen legte). Der Kläger war Herrn Mauss ausschließlich als Ko-Autor verbunden. Diese Tätigkeit ist seit Jahren beendet. Der Kläger sieht sich heute nicht als „Mauss-Feind“, er steht diesem neutral gegenüber. Vor

allem aber: der Kläger war auch nicht für FOCUS nicht zu sprechen; vielmehr hat FOCUS gar nicht ernsthaft versucht, den Kläger zu sprechen.

Es ist genau die selbe Art der Darstellung wie sie dem Unterzeichner selbst unterschoben wird. In dem vorletzten Absatz heißt es:

„In wessen Auftrag sie gespitzelt hatten wollte Müller nicht verraten.“ Die Aktion im Münsterland habe allerdings Dietl bezahlt, dessen Anwalt erklärte, er wisse nichts von der Kundschafterei seines Mandanten.“

Tatsächlich hat der FOCUS-Redakteur Markus Krischer den Unterzeichner am Freitag Nachmittag, den 13.10.2006 angerufen, ohne jede Vorrede dem Unterzeichner gegenüber erklärt, er, der Unterzeichner, wisse sicherlich, dass der Kläger das Privatleben von August Hanning ausspioniert habe und deshalb wolle er, der FOCUS-Journalist Krischer, vom Unterzeichner lediglich wissen, in wessen Auftrag hier der Kläger dies getan hat. Der Unterzeichner hat daraufhin versucht den FOCUS-Redakteur Krischer klar zu machen, dass er, der Unterzeichner, gar nicht wisse, von was Herr Krischer überhaupt spreche, worauf der FOCUS-Redakteur Krischer sofort nachfragte, ob der Kläger also nicht im Auftrag des Unterzeichners unterwegs gewesen ist. Als der Unterzeichner nochmals darauf hinwies, dass er gar nicht wisse von was der FOCUS-Redakteur Krischer überhaupt rede und dass es deshalb natürlich auch keinerlei „Auftrag“ durch den Unterzeichner geben kann, hat der FOCUS-Redakteur daraufhin erklärt, dies bedeute also, dass der Unterzeichner nur dementiere, dass es keine Auftrag von seiner Kanzlei gebe (den Sachverhalt aber damit indirekt bestätige). Die Beklagte hat daraufhin formuliert, der Unterzeichner habe erklärt „er wisse nichts von der Kundschafterei seines Mandanten“ obwohl der Unterzeichner selbstverständlich das Wort „Kundschafterei“ überhaupt nicht in den Mund genommen hat.

Dies ist nur ein Beispiel dafür, wie hier die Beklagte versucht eine normale Recherchetätigkeit völlig falsch und unrichtig darzustellen. Der Kläger hat darauf verzichtet, auch noch diese Randbereiche zum Gegenstand dieses Verfahrens zu machen, obwohl auch hier der Sachverhalt teilweise völlig falsch dargestellt worden ist. Der Kläger hat aber ausdrücklich angegriffen die Darstellung der Recherche, die in jeder Hinsicht völlig verkehrt ist wenn es in der linken Spalte heißt, dass drei Männer aus dem Auto ausgestiegen seien, einer dabei, bei dieser Gelegenheit das Gebäude fotografiert hat, so ist dies bereits unwahr (auf die obige unter Beweis gestellte Sachverhaltsdarstellung darf ich verweisen), weil hier am Abend gar keine Fotos von dem Gebäude gemacht worden sind, im Übrigen auch nicht drei Männer aus dem Auto ausgestiegen sind. Völlig unwahr ist aber die Darstellung, dass die Hausherrin, also die 90-Jährige Mutter von Herrn Hanning bedrängt worden ist und dass die Mutter nicht nur bedrängt worden ist sondern, dass die handelnden Personen (also der Kläger und Herr Müller) „alles wissen wollten“ aus seiner Jugend etc. Völlig unrichtig und unwahr ist die Darstellung, dass Frau Hanning den Kläger und Herrn Müller gebeten haben, diese mögen gehen. Erst recht unrichtig – logischer Weise – ist die Darstellung, dass der Kläger (der hier „schwergewichtiger Bayer“ bezeichnet wird, was für sich allein betrachtet auch wieder eine Unverschämtheit ist) und Herr Müller „nicht nachgeben wollten“. Ebenso unrichtig und unwahr ist, dass Frau Hanning die Tür schloß; das Gespräch fand gar nicht im Bereich der Tür statt, sondern, wie geschildert, befand sich Frau Hanning im Keller und hat über das Kellerfenster sich mit dem Kläger und Herrn Müller unterhalten. Es wurde deshalb weder

eine Tür geöffnet noch eine Tür geschlossen. Das der Kläger und Herr Müller geheimnisvolle Besucher waren ist insofern auch unzutreffend, als sich die beiden als Journalisten vorgestellt haben, erst recht wird die ganze Darstellung in ein vollkommen verkehrtes Licht dadurch gerückt, dass FOCUS von einer verängstigten Frau Hanning spricht. Dies zeigt, dass hier ein Sachverhalt hinsichtlich der Art und Weise der Darstellung völlig frei erfunden worden ist, damit jeder Teil dieser Darstellung, erst recht die Darstellung insgesamt in jedem Punkt falsch und damit unwahr ist. Es handelt sich damit um eine unwahre Tatsachenbehauptung (bzw. um zahlreiche unwahre Tatsachenbehauptungen). Die Beklagte hat die Verbreitung dieser unwahren Tatsachenbehauptung zu unterlassen (dies ist Ziffer 7. der Unterlassungsanträge) und zu widerrufen (dies ist Ziffer 7. des Widerrufsanspruchs). Die außergerichtliche angegriffene Behauptung, der Kläger soll über Jahre für den BND Journalisten bespitzelt haben ist ebenso unwahr und falsch. Da sie aber auch Gegenstand des nächsten Artikels war (dieser Artikel aber im Zeitpunkt der Abmahnung natürlich noch nicht bekannt war) hat im Rahmen der Klageerweiterung der Kläger diese Falschbehauptung nur noch einmal zusätzlich angegriffen (dies ist dann Ziffer 10. der Unterlassungs- und Richtigstellungsanträge). Hier darf auch schon auf die Klageschrift und auf die dortige ausführliche Begründung verwiesen werden. Der Kläger hat weder im Auftrag des BND noch aus eigenem Anlaß jemals Journalistenkollegen bespitzelt, ausspioniert, ausgespäht etc.. Diese Darstellung ist grob falsch und wird auch nicht dadurch, dass FOCUS als einziges Medium überhaupt diese Falschdarstellung immer wieder wiederholt auch nur um einen Deut wahrer.

Unwahr ist auch die Bildunterschrift in der FOCUS-Ausgabe Nr. 43/2006 im Rahmen des Artikels „Riskante Spitzeleien“ links oben. Der Kläger hat nicht das Privatleben hoher Beamter ausgespäht. Er hat einzig und allein eine ordnungsgemäße Recherche über den Staatssekretär und ehemaligen BND-Präsidenten Herrn August Hanning durchgeführt; das Privatleben von Herrn Hanning hat im Rahmen dieser Recherche keinerlei Rolle gespielt. Somit sind auch in dieser Bildunterschrift gleich zwei unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten. Einmal geht es nicht um das Ausforschen des Privatlebens einer Person, zum anderen hat Herr Dietl einzig und allein über eine Person, nämlich Herrn Dr. Hanning, recherchiert. Die Darstellung er „forscht das Privatleben hoher Beamter aus“ ist doppelt unwahr, deshalb zum einen zu unterlassen und von der Beklagten zu widerrufen. Dies betrifft Ziffer 8. mit der Klageerweiterung verfolgten Unterlassungs- und Widerrufsansprüche.

Auch in diesem Artikel, also im Artikel „Riskante Spitzeleien“ ist nahezu jede Sachverhaltsdarstellung falsch. Da es hier aber um die Falschdarstellung der Recherche über Herrn Dr. Hanning geht hat sich der Kläger darauf beschränkt, auch noch die völlig falsche Darstellung zu Beginn der zweiten Spalte, (der Kläger hier wieder einmal abwerten bezeichnet als „Schnüffler“) habe zusammen mit Herrn Müller Frau Hanning „zweimal belästigt“. Die Beklagte wird sich damit verteidigen wollen, dass „belästigen“ eine Bewertung damit presserechtlich eine Meinungsäußerung darstellt. Belästigen ist aber nicht zuletzt auf Grund der ausführlichen Falschdarstellung in dem Artikel „Späher in Nordwalde“ (angegriffen unter der Ziffer 7.) Im konkreten Zusammenhang als Tatsachenbehauptung zu bewerten. Auf jeden Fall ist diese Darstellung schon deshalb völlig falsch und unwahr, weil der Kläger und Herr Müller gar nicht zweimal, sondern ein einziges Mal mit Frau Hanning gesprochen haben und dies – wie oben ausführlich dargestellt ein äußerst freundschaftliches Gespräch war. Als der Kläger und Herr Müller am nächsten Vormittag mit Einverständnis eines Mitarbeiters das

Haus der Familie Hanning von außen fotografierten, war nach Kenntnis des Klägers Frau Hanning gar nicht anwesend. Auf jeden Fall gab es keinerlei Kontakt zwischen dem Kläger und Herrn Müller einerseits und Frau Hanning andererseits, so dass der Kläger auch Frau Hanning nicht ein zweites Mal „belästigen“ konnte.

II.

Geldentschädigungs- und materielle Schadensersatzansprüche

Die Beklagte hat nunmehr wiederholt, vorsätzlich und hartnäckig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers schwerwiegend eingegriffen in dem sie zum einen die unwahre Berichterstattung permanent wiederholt, zum anderen vorsätzlich eine ganz normale Recherchetätigkeit des Klägers bundesweit unwahr und unzutreffend darstellt, um den Kläger weiter in seiner journalistischen Ehre, aber auch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu verletzen und zu beeinträchtigen. Darüber hinaus versucht die Beklagte den Kläger durch die Bezeichnung als „Spitzel“, „Späher“, „ausgemusterten BND-Agenten“, aber auch durch solche Bezeichnung wie „schwergewichtiger Bayer“ weiter in seiner Ehre zu kränken und in der Öffentlichkeit nieder zu machen. Der Kläger ist deshalb der Ansicht, dass die bereits mit der Klageschrift verfolgte angemessene Geldentschädigung, deren Höhe selbstverständlich weiterhin in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nicht unter € 30.000,00 betragen kann.

Mit der Klageschrift wurden bereits auch materielle Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Diese werden insofern „erweitert“ als die Beklagte nunmehr offenbar ganz vorsätzlich die beiden weiteren Artikel zu einem Zeitpunkt veröffentlicht haben als gerade die beiden neuen Bücher des Klägers auf dem Markt gekommen sind. Offenbar will die Beklagte den Kläger nicht nur als Journalisten in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen, sondern vielmehr auch als Buchautoren wirtschaftlich beeinträchtigen.

Die Klage ist auch hinsichtlich der Klageerweiterung in allen Punkten begründet.

Für den Fall der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft oder eines Anerkenntnisses beantrage ich vorsorglich gem. § 307 II, 331 III ZPO den Erlass eines Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils.



Rechtsanwalt